

## Vorbemerkungen:

Gemäß § 32 Absatz 2 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) sind die Ladungsfrist, die Form der Einberufung und die Geschäftsführung des Kreistages durch die Geschäftsordnung zu regeln. Die Geschäftsordnung des Kreistages des Rhein-Sieg Kreises vom 01.10.1999, zuletzt geändert am 27.09.2018, hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises in seiner Sitzung am 30.03.2000 beschlossen.

Die Geschäftsordnung für den Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises regelt die Vertretung des Vorsitzenden bei seiner Abwesenheit. Hierbei wird auf den Begriff des „ältesten Kreistagsabgeordneten“ bzw. „Altersvorsitz“ verwiesen (§ 4 Absatz 2 und § 28 Absatz 1 Buchstabe a)).

Es wird vorgeschlagen, dass der Kreistag im Rahmen seiner Geschäftsordnungsautonomie den Begriff „Altersvorsitz“ in der Geschäftsordnung für den Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises in Anlehnung an die Regelung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (§1 Abs. 2 GO BT) insoweit definiert, dass dieser Begriff auf den **„dienstältesten Abgeordneten“** abgestellt wird.

## Erläuterungen:

Die aktuelle Fassung der Geschäftsordnung für den Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises sieht folgende Vertretungsregelungen hinsichtlich des Vorsitzes für die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse vor:

Im Falle einer Verhinderung des Landrates und seiner nach § 46 Abs. 1 KrO NRW gewählten (ehrenamtlichen) Stellvertreter wählt der Kreistag gemäß § 4 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises unter Leitung des ältesten Kreistagsabgeordneten ohne Aussprache aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

§ 28 Absatz 1 Buchstabe a) der Geschäftsordnung für den Kreistag regelt die Vertretungsregelung des Vorsitzes für die Sitzungen des Kreisausschusses und der Fachausschüsse. Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter am Sitzungstag verhindert, leitet der Altersvorsitzende die Sitzung.

In Anlehnung an die Geschäftsordnung für den Bundestag wird die Geschäftsordnung für den Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises dahingehend geändert, dass in o.g. Vertretungsfällen die Begriffe „Altersvorsitz“ bzw. „ältester Kreistagsabgeordneter“ dahingehend definiert werden, dass der **am längsten dem Kreistag zugehörige Abgeordnete die Sitzungsleitung übernimmt**. Bei gleicher Zugehörigkeit zum Kreistag entscheidet das höhere Lebensalter.

Gleiches gilt für die Einführung und Vereidigung des gewählten Landrates zu Beginn einer neuen Wahlperiode. § 46 Abs. 3 KrO NRW regelt die Einführung und Vereidigung des gewählten Landrates zu Beginn der neuen Wahlperiode. Demnach wird der Landrat vom Vorsitzenden (Stellvertreter oder *Altersvorsitzenden*) in einer Sitzung des Kreistages vereidigt und in sein Amt eingeführt. Gemäß § 46 Absatz 5 leitet bei einer Verhinderung des Landrates der Altersvorsitzende die Sitzung bei der Wahl der Stellvertreter des Landrates.

Bezüglich der Regelung nach § 46 Abs. 3 KrO NRW (Vereidigung und Einführung des Landrates) wird in Anlehnung an die Geschäftsordnung für den Deutschen Bundestag (§ 1 Abs.

2 GO BT) der am längsten dem Kreistag angehörende Abgeordnete den Vorsitz (Altersvorsitz) übernehmen. Damit wird der Begriff „Altersvorsitz“ in der Geschäftsordnung für den Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises konkretisiert, da dieser in § 46 Abs. 3 KrO NRW nicht weiter definiert ist. Bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit zum Kreistag wäre dann ebenfalls das höhere Lebensalter maßgeblich.

Ein Auszug aus der Geschäftsordnung für den Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises mit den Änderungen (kursiv) ist als Anhang 2 beigelegt.

Über das Beratungsergebnis in der Sitzung des Kreisausschusses am 22.06.2020 wird mündlich berichtet.

(Landrat)

Anhang